

Bericht

über die

Prüfung der Ermittlung der Fernwärmepreise

für das Kalenderjahr 2024

der

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Pforzheim

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| A. Auftrag und Auftragsdurchführung | 4 |
| B. Feststellungen | 5 |
| I. Ermittlung der Eingangsgrößen | 5 |
| II. Anwendung Wärmepreisformeln | 5 |
| C. Bescheinigung | 6 |

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP, gültig ab dem 1. Januar 2023 |
| Anlage 2 | Ermittlung der Fernwärmepreise 2024 |
| Anlage 3 | Preisblatt Fernwärme, gültig ab dem 1. Januar 2024 |
| Anlage 4 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 |

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Pforzheim (SWP), beauftragte uns mündlich, die von ihr für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 ermittelten Fernwärmepreise zu prüfen.

Maßgeblich für die Neufestsetzung sind die ab dem 1. Januar 2023 gültigen „Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP“ (im Folgenden kurz „Preisbestimmungen“).

Diese haben wir diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir

- den Ansatz bzw. die Ermittlung der Eingangsparameter und
 - die Anwendung der Wärmepreisformeln gemäß den Preisbestimmungen
- geprüft.

Für die Erstellung der Kalkulation standen uns im Wesentlichen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP, gültig ab dem 1. Januar 2023 (Anlage 1)
- Ermittlung der Fernwärmepreise 2024 (Anlage 2)
- Preisblatt Fernwärme, gültig ab dem 1. Januar 2024 (Anlage 3)
- die gemäß Nr. 4 Preisführungsgrößen und -basiswerte der Preisbestimmungen maßgeblichen Indizes.

Darüber hinaus hat uns die SWP weitere Auskünfte erteilt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Ermittlung der Fernwärmepreise sowie die uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen der SWP oblag.

Der vorliegende Bericht basiert auf dem Sach- und Erkenntnisstand vom 6. Dezember 2023 sowie auf den o. a. Daten und Unterlagen. Die Arbeiten zur Erstellung der Entgeltkalkulation haben wir im November und Dezember 2023 durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

B. Feststellungen

I. Ermittlung der Eingangsgrößen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Preisführungsgrößen und Basiswerte in Übereinstimmung mit den ab dem 1. Januar 2023 gültigen Preisbestimmungen Fernwärmelieferungen der SWP ermittelt bzw. herangezogen wurden.

Wir weisen darauf hin, dass der Basiswert der Preisführungsgröße „Wärmepreisindex“ (WPI) aufgrund einer Umbasierung des Statistischen Bundesamtes in Übereinstimmung mit Ziffer 7.2 der Preisbestimmungen von 92,3 auf 97,2 anzupassen war.

II. Anwendung Wärmepreisformeln

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Wärmepreisformeln in Übereinstimmung mit den ab dem 1. Januar 2023 gültigen Preisbestimmungen für Fernwärmelieferungen der SWP angewendet wurden.

Für die Ermittlung der Bruttopreise wurde der derzeit gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz für Fernwärmelieferungen in Höhe von 7 % herangezogen. Wir weisen darauf hin, dass ab März 2024 wieder der reguläre Steuersatz von 19 % gelten wird.

Die Bruttopreise werden sich somit ab dem 1. März 2024 gem. Ziffer 6 der Preisbestimmungen erhöhen.

C. Bescheinigung

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Pforzheim, beauftragte uns, die von ihr für das Kalenderjahr 2024 ermittelten Fernwärmepreise zu prüfen.

Auf Grundlage unserer Prüfungsergebnisse bescheinigen wir, dass die Preise gemäß den ab dem 1. Januar 2023 gültigen Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP ermittelt wurden.

Düsseldorf, 6. Dezember 2023

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Götz Löding-Hasenkamp
Wirtschaftsprüfer



Tobias Reuter
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Preisbestimmungen
Fernwärmelieferung der SWP

- gültig ab 01.01.2023 -

Preisbestimmungen gültig ab 01.01.2023

1 Fernwärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der SWP ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 1.1 Die verbrauchsabhängigen Entgelte (Arbeitspreisentgelt und Emissionspreisentgelt) bemessen sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP).
- 1.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreisentgelt) ist unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen. Es bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

2 Basiswerte der Fernwärmepreise (netto)

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...) den jeweiligen Basiswert für die Basis zum Stand 01.01.2022 kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt, zum Fernwärmeversorgungsvertrag):

| Basiswerte der Fernwärmepreise SWP (Referenzjahr 2022) | | Netto |
|--|------------------|-------|
| Arbeitspreis | | |
| AP _{0FW} | ct/kWh | 8,168 |
| AP _{0WWP} | €/m ³ | 10,64 |
| Emissionspreis | | |
| EP _{0FW} | ct/kWh | 0,442 |
| EP _{0WWP} | €/m ³ | 0,55 |
| Grundpreis je Kilowatt Anschlusswert und Jahr | | |
| GP ₀ für die ersten 30 kW | €/kW/Jahr | 25,60 |
| über 30 kW bis 100 kW | €/kW/Jahr | 22,67 |
| über 100 kW bis 1.000 kW | €/kW/Jahr | 20,33 |
| über 1.000 kW | €/kW/Jahr | 17,99 |

3 Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Fernwärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP_0, L_0, \dots) sind die unveränderlichen Netto-Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4) zum Stand 01.01.2022.
- Werte ohne Index (AP, L, \dots) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, I, G, HZ, WPI, EUA , vgl. Ziff. 4) bzw. die danach errechneten neuen Netto-Wärmepreise (AP, GP, EP , vgl. jeweiliges Preisblatt zum Fernwärmeversorgungsvertrag).

- 3.1 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung der Preise für Lohn (L), für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke (G), für Industrieholz (HZ) und für den Wärmepreisindex (WPI) wie folgt gebunden:

Fernwärme:

$$AP_{FW} = AP_{0FW} * \left(0,1 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,5 \left(\frac{G}{G_0} \right) + 0,2 \left(\frac{HZ}{HZ_0} \right) + 0,2 \left(\frac{WPI}{WPI_0} \right) \right)$$

Warmwasser:

$$AP_{WWP} = AP_{0WWP} * \left(0,1 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,5 \left(\frac{G}{G_0} \right) + 0,2 \left(\frac{HZ}{HZ_0} \right) + 0,2 \left(\frac{WPI}{WPI_0} \right) \right)$$

Durch die Bindung des Arbeitspreises in vorstehender Abhängigkeit wird zum einen der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch SWP Rechnung getragen ($\frac{L}{L_0}, \frac{G}{G_0}$ und $\frac{HZ}{HZ_0}$) und es werden zum anderen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigt ($\frac{WPI}{WPI_0}$).

3.2 Der Netto-Emissionspreis (EP) ist an die Entwicklung der Preise für CO₂-Zertifikate (EUA) und den Zuteilungsfaktor (Z_{kf}) gebunden:

Fernwärme:

$$EP_{FW} = EP_{0FW} * \left(\frac{EUA}{EUA_0} * \left(\frac{1-Z_{kf}}{1-Z_{kf_0}} \right) \right)$$

Warmwasser:

$$EP_{WWP} = EP_{0WWP} * \left(\frac{EUA}{EUA_0} * \left(\frac{1-Z_{kf}}{1-Z_{kf_0}} \right) \right)$$

SWP ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, für den mit der Fernwärmeerzeugung verbundenen Brennstoffeinsatz Emissionszertifikate vorzuweisen. Ein Teil der Emissionszertifikate wird dabei kostenlos zur Verfügung gestellt (in der Formel bezeichnet als Z_{kf} = Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate, **Basiswert** Z_{kf0} = 0,2569), der Rest muss hinzugekauft werden. Die Höhe des Emissionspreises (EP) verändert sich durch den Preis der an der Energiebörse gehandelten Emissionszertifikate (in der Formel bezeichnet als EUA – das arithmetische Mittel des ECarbix der European Energy Exchange AG (EEX)) und dem sinkenden Anteil von kostenlos zugeteilten Emissionszertifikaten. Der Anteil der kostenlos zugeteilten Zertifikate sinkt im Zeitverlauf. Die Höhe des Formelbestandteils Z_{kf} wird sich gemäß den Regelungen des EU-Emissionshandels entwickeln und ist derzeit für die 4. Handelsperiode konstant mit 30 % angesetzt. Zusätzlich ist ein linearer Kürzungsfaktor (LKF) von 2,2 % zu berücksichtigen. Sollte im Zeitverlauf ein anderer Wert bzw. ein zusätzlicher linearer Kürzungsfaktor (LKF) angewendet werden, wird die entsprechende Wirkung auf Z_{kf} in der Emissionspreisberechnung berücksichtigt. SWP legt daher bis auf Weiteres folgenden Verlauf des Faktors Z_{kf} zu Grunde.

| | | Faktor zur Reduzierung der kostenlosen Zuteilung gemäß delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 | Linearer Faktor gemäß delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 | Resultierender Faktor z (jährlich) |
|-------------------|------|---|--|------------------------------------|
| 4. Handelsperiode | 2021 | 30,00% | 85,62% | 25,69% |
| | 2022 | 30,00% | 83,42% | 25,03% |
| | 2023 | 30,00% | 81,22% | 24,37% |
| | 2024 | 30,00% | 79,02% | 23,71% |
| | 2025 | 30,00% | 76,82% | 23,05% |

- 3.3 Für den Netto-Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und Investitionsgüterindex (I) gebundene Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,4 \left(\frac{L}{L_0} \right) + 0,6 \left(\frac{I}{I_0} \right) \right)$$

4 Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- L Lohnindex, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (62221-0002), Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, Code WZ08-D-06, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2020 = 100

Basiswert L₀ = 101,3 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel von Quartal IV des Vorvorjahres bis Quartal III des Vorjahres abgestellt.

- I Investitionsgüter, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61241-0004), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Sonderposition GP2009, Code GP-X002, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert I₀ = 106,8 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

- G Der Gaspreis (G) wird auf Basis der „THE-Natural-Gas-Year-Futures“ Preise an der Gashandelsplattform EEX für Erdgaslieferungen in den beiden Folgejahren verwendet. Es wird auf das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Handelstage der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt, gerundet auf drei Nachkommastellen. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Website der EEX (www.eex.com).

Basiswert G₀ = 19,84 €/MWh (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 19,84 €/MWh (Durchschnittswert 01. Oktober 2020 - 30. September 2021 für die Jahresprodukte der beiden Frontjahre).

HZ Industrieholzindex, Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (61231-0002), Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags, Industrieholz, Code INDUSTRIEHOLZ, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert HZ₀ = 70,9 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

WPI Wärmepreisindex (WPI); Index vom Statistischen Bundesamt; veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland (61111-0006), Fernwärme einschließlich Umlage, Sonderposition, Code CC13-77, (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>); Basiswert 2015 = 100

Basiswert WPI₀ = 92,3 (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Anpassung: Arithmetisches Mittel des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahreszeitraumes. Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

EUA Preis für Emissionszertifikate (ECarbix) an der Energiebörse EEX,

Basiswert EUA₀ = 42,91 € / tCO₂ (Durchschnittswert zum 01.01.2022)

Als Ausgangsbasis gilt der Zertifikatepreis von 42,91 €/ tCO₂ (Durchschnittswert 01. Oktober 2020 - 30. September 2021)

Zertifikatepreise abrufbar unter <https://www.fernwaerme-info.com>.

Anpassung: Arithmetisches Mittel der Terminmarktpreise European Emission Allowances Futures (EUA) in € / tCO₂-Äquivalent. Abgestellt wird auf den Mittelwert aller täglich ermittelten Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr (Quelle: EEX, www.eex.com). Für die Anpassung zum 1. Januar wird auf das arithmetische Mittel der Handelsmonate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres abgestellt.

5 Anwendung der Preisänderungsformeln, Änderung der Preise und öffentliche Bekanntgabe

Der Arbeitspreis, der Emissionspreis und der Grundpreis ändern sich unter Zugrundelegung der Preisänderungsbestimmungen nach Ziffer 3 jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die neuen

Preise werden in einem neuen, vor dem jeweiligen Termin öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt festgelegt. Das jeweils aktualisierte Preisblatt wird zum Vertragsbestandteil.

6 Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise abweichend von den in Ziffer 5 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend.

7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so ist SWP berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 7.2 Beziehen sich zukünftig die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auf ein neues Basisjahr, werden die hier aufgeführten Basis-Indexwerte unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis umgerechnet. Sind keine neuen Verkettungsfaktoren veröffentlicht, werden diese mithilfe der sowohl auf alter Basis als auch auf neuer Basis veröffentlichten Indexwerte für den Monat Januar des Jahres bestimmt, das dem Jahr, in dem das neue Basisjahr eingeführt wurde, vorangeht. Es wird jeweils der Quotient aus dem Januar-Index auf neuer Basis und dem Januar-Index auf alter Basis berechnet. Diese Quotienten werden der Umrechnung der Basiswerte auf eine neue Basis nach Satz 1 bis zur Veröffentlichung neuer Verkettungsfaktoren zugrunde gelegt.
- 7.3 Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Regelungen zum Emissionszertifikatehandel oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so wird SWP die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.
- 7.4 Wird die Wärmeerzeugung, der Wärmebezug, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an die SWP zu zahlende Preis (netto) um die sich insoweit auf Seiten der SWP anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Preises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für die SWP konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen

Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten der SWP. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.

Ermittlung der Fernwärmepreise 2024

Die Ermittlung der Fernwärmepreise ist im Dokument "Preisbestimmungen Fernwärmelieferung SWP" mit allen Eingangsgrößen beschrieben.

Nachfolgend dargestellt sind die Durchschnittswerte der Eingangsgrößen, welche für das jeweilige Jahr gelten.

Für die Zeitreihen des jeweiligen Eingangsgrößen wird auf die Tabellen des Statistischen Bundesamtes sowie die Energiebörse EEX verwiesen.

Die dargestellte Berechnung dient zur nachvollziehbaren Ermittlung der Jahrespreise für das Jahr 2024.

Eingangsgrößen zur Preisermittlung

| Kürzel | Bezeichnung | Einheit | 2022 | 2024 |
|--------|------------------------|---------|---------|---------|
| L | Lohnindex | - | 101,300 | 105,200 |
| I | Investitionsgüterindex | - | 106,800 | 120,883 |
| G | Gaspreis | €/MWh | 19,840 | 61,572 |
| HZ | Holzindex | - | 70,900 | 118,700 |
| WPI | Wärmepreisindex | - | 97,200 | 161,567 |
| EUA | CO2-Zertifikate | €/tCO2 | 42,910 | 83,540 |
| Zkf | Zuteilungsfaktor | % | 25,690 | 24,370 |

Preisermittlung

| | | Basis 2022 | Wärmepreisformel | Wärmepreisformel mit Werten für 2023 | Ergebnis Netto | Ergebnis Brutto |
|--|------------------|---------------|--|--|-------------------|--------------------|
| Arbeitspreis Fernwärme | ct/kWh | 8,168 | $AP_{23} = AP_{22} \times (0,1 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,5 \times (G_{23}/G_{22}) + 0,2 (HZ_{23}/HZ_{22}) + 0,2 (WPI_{23}/WPI_{22}))$ | $AP_{23} = 8,168 \times (0,1 \times (105,200/101,300) + 0,5 \times (61,572/19,840) + 0,2 (118,700/70,900) + 0,2 (161,567/97,200))$ | 18,97 | 20,30 |
| Arbeitspreis Warmwasser | €/m ³ | 10,64 | $AP_{23} = AP_{22} \times (0,1 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,5 \times (G_{23}/G_{22}) + 0,2 (HZ_{23}/HZ_{22}) + 0,2 (WPI_{23}/WPI_{22}))$ | $AP_{23} = 10,64 \times (0,1 \times (105,200/101,300) + 0,5 \times (61,572/19,840) + 0,2 (118,700/70,900) + 0,2 (161,567/97,200))$ | 24,71 | 26,44 |
| Grundpreis | | | | | | |
| GP für die ersten 30 kW | €/KW/Jahr | 25,6 | $GP_{23} = GP_{22} \times (0,4 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,6 \times (I_{23}/I_{22}))$ | $GP_{23} = 25,60 \times (0,4 \times (105,200/101,300) + 0,6 \times (120,883/106,800))$ | 28,02 | 29,98 |
| über 30 kW bis 100 kW | €/KW/Jahr | 22,67 | $GP_{23} = GP_{22} \times (0,4 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,6 \times (I_{23}/I_{22}))$ | $GP_{23} = 22,67 \times (0,4 \times (105,200/101,300) + 0,6 \times (120,883/106,800))$ | 24,81 | 26,55 |
| über 100 kW bis 1.000 kW | €/KW/Jahr | 20,33 | $GP_{23} = GP_{22} \times (0,4 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,6 \times (I_{23}/I_{22}))$ | $GP_{23} = 20,33 \times (0,4 \times (105,200/101,300) + 0,6 \times (120,883/106,800))$ | 22,25 | 23,81 |
| über 1.000 kW | €/KW/Jahr | 17,99 | $GP_{23} = GP_{22} \times (0,4 \times (L_{23}/L_{22}) + 0,6 \times (I_{23}/I_{22}))$ | $GP_{23} = 17,99 \times (0,4 \times (105,200/101,300) + 0,6 \times (120,883/106,800))$ | 19,69 | 21,07 |
| Emissionspreis Fernwärme | ct/kWh | 0,442 | $EP_{23} = EP_{22} \times (EUA_{23}/EUA_{22} \times (1-Zkf_{23})/(1-Zkf_{22}))$ | $EP_{23} = 0,442 \times (83,540/42,910 \times (1-0,2437) / (1-0,2569))$ | 0,88 | 0,94 |
| Emissionspreis Warmwasser | €/m ³ | 0,55 | $EP_{23} = EP_{22} \times (EUA_{23}/EUA_{22} \times (1-Zkf_{23})/(1-Zkf_{22}))$ | $EP_{23} = 0,55 \times (83,540/42,910 \times (1-0,2437) / (1-0,2569))$ | 1,09 | 1,17 |
| Arbeitspreis Fernwärme inkl. Emissionspreis | ct/kWh | 8,61 | | 18,97 + 0,88 | 19,85 | 21,24 |
| Arbeitspreis Warmwasser inkl. Emissionspreis | €/m ³ | 11,19 | | 24,71 + 1,09 | 25,80 | 27,61 |

Gültig ab 01.01.2024

Wärme zum günstigen Komplettpreis

Die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser aus dem Fernwärmenetz der SWP setzen sich aus dem Grundpreis für die Bereitstellung und einem Arbeitspreis für die entnommene Wärmemenge zusammen.

Eine jährliche Abrechnung in Papierform ist kostenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform erhöht sich der Jahresgrundpreis um die in den Ergänzenden Bedingungen bestimmte Pauschale. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

In allen dargestellten Bruttopreisen ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 %.

Bei gesonderter Berechnung der Warmwassererwärmung über Wasserzähler wird der Verbrauch nach dem Volumen abgerechnet.

| | | | |
|--|--------------------|-------|--------|
| Grundpreis je kW Wärmehöchstlast und Jahr | | netto | brutto |
| für die ersten 30 kW | EUR/kW/Jahr | 28,02 | 29,98 |
| von 31 kW bis 100 kW | EUR/kW/Jahr | 24,81 | 26,55 |
| von 101 kW bis 1.000 kW | EUR/kW/Jahr | 22,25 | 23,81 |
| über 1.000 kW | EUR/kW/Jahr | 19,69 | 21,07 |
| Arbeitspreis inkl. Emissionspreis | | netto | brutto |
| für jede verbrauchte Kilowattstunde | ct/kWh | 19,85 | 21,24 |
| Warmwassererwärmung über Wasserzähler inkl. Emissionspreis | | netto | brutto |
| je Kubikmeter | EUR/m ³ | 25,80 | 27,61 |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.